

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Insa Twietmeyer

Telefon: 04252/391-420

Datum: 10.08.2015



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0073/15

Beratungsfolge:

Rat

16.09.2015

öffentlich

Betreff:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz - Stellungnahme der Gemeinde Schwarme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Schwarme beschließt zum Entwurf des RROP wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“ gibt es seitens der Gemeinde Schwarme keine Anmerkungen. Den dort genannten Grundsätzen und Zielen kann zugestimmt werden.

In Kapitel 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ wird die Gemeinde Schwarme als Kleinzentrum eingestuft und soll damit jeweils auf ihr Eigenpotential bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen. Da die Gemeinde, trotz dessen, dass sie nicht als zentrales Siedlungsgebiet festgelegt wurde, sich entsprechend ihrer örtlichen Bedürfnisse und Anforderungen entwickeln kann, sind zu diesem Punkt keine weiteren Anmerkungen zu machen.

In Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (Natur und Landschaft) geht es vor allem um die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft. Gegen die verstärkte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie der Ausweisung eines Vorranggebietes Hochwasserschutz erhebt die Gemeinde Schwarme keine Beanstandungen.

Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ behandelt u.a. das Thema Windenergie.

Das RROP legt für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte fest. Die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung weisen eine Flächengröße auf, die eine wirtschaftliche Gestaltung von mindestens fünf Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks ermöglichen. Der Windpark in Schwarme wurde in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausgewiesen.

Die Gemeinde Schwarme fordert ausdrücklich, dass der Windpark Schwarme im RROP als

ein Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausgewiesen wird. Zudem wurde dieser Bereich im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt. Der Windpark weist mit einer Flächengröße von ca. 171 ha und derzeit acht darauf befindlichen Windenergieanlagen einen Standort auf, der als raumbedeutsames Vorranggebiet für Windenergienutzung und mittel- bis langfristig für ein Repowering der dort aufgestellten Windenergieanlagen geeignet ist.

Außerdem legt das RROP als Grundsatz einen Mindestabstand von 3000 Metern zwischen raumbedeutsamen Windparks fest. Unter der Voraussetzung, dass dieser Mindestabstand als Grundsatz belassen und nicht als Ziel festgesetzt wird, sind auch zu Kapitel 4 seitens der Gemeinde Schwarme keine weiteren Anmerkungen vorzunehmen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat im Herbst 2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen. Inzwischen hat die Kreisverwaltung einen Entwurf des RROP erarbeitet und das notwendige öffentliche Beteiligungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wird der Gemeinde Schwarme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vor Veröffentlichung des Entwurfes gab es bereits diverse Vorabstimmungen zum Vorentwurf des RROP, wobei schon vorab zum geplanten RROP Stellung genommen werden konnte.

Die beschreibende Darstellung zum RROP (textliche Festlegung) und ein Kartenausschnitt der Gemeinde Schwarme zur zeichnerischen Darstellung des RROP sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Der gesamte Entwurf wurde auf der Homepage des Landkreises Diepholz veröffentlicht und ist dort für alle einsehbar.

Folgende Punkte wurden in unzähligen Vorabstimmungen bereits angesprochen und im Entwurf des RROP berücksichtigt/nicht berücksichtigt:

Kapitel 1 „Ziele und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung des Landkreises Diepholz“:

Zu diesem Kapitel gab es seitens der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden von Beginn an keine Beanstandungen.

Kapitel 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“:

Im Rahmen der Vorabbeteiligung hat die Samtgemeinde bei diesem Kapitel angeregt, diese als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen „Tourismus und Freizeit“ sowie „Gesundheit und Pflege“ einzustufen. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass eine derartige Einordnung auch erfolgte.

Der Flecken stellt als zentraler Ort das Grundzentrum dar und damit ein zentrales Siedlungsgebiet. Die Gemeinden Asendorf, Martfeld, Schwarme und Süstedt stellen Kleinzentren dar und sollen jeweils auf ihr Eigenpotential bezogene Funktionen für die örtliche Daseinsvorsorge wahrnehmen. Auf diese Weise wird ihre besondere Bedeutung einer

differenzierten Entwicklung in der Samtgemeinde Rechnung getragen. Auch, wenn für diese Gemeinden keine Festlegung als „Zentrales Siedlungsgebiet“ erfolgt, können sie sich trotzdem entsprechend ihrer örtlichen Bedürfnisse und Anforderungen entwickeln.

Die Festlegungen im RROP-Entwurf sichern damit für den Flecken Bruchhausen-Vilsen die Daseinsfunktion für das gesamte Samtgemeindegebiet und für die Orte Martfeld, Schwarme, Süstedt und Asendorf die Daseinsfunktionen für deren örtliche Versorgung.

Des Weiteren wurden keine Anregungen hervorgebracht, sodass die Gemeinde Schwarme in der Stellungnahme zu diesem Kapitel keine zusätzlichen Ausführungen machen muss.

Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (Natur und Landschaft):

Im Voraus wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Standort von Vilsa Brunnen gesichert werden sollte. Aus diesem Grund sollten die Einzugsgebiete von Mineralwasserproduzenten als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dargestellt werden. Darüber hinaus sollten auch geplante Wasserentnahmegebiete unter Schutz gestellt werden.

Dieser Bitte wurde nachgegangen, sodass in der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes des RROP das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung in der Samtgemeinde ausgedehnt wurde und neben dem Uenzer Bruch und der Gemeinde Martfeld auch Teile der Gemeinde Schwarme in diesen Bereich mit einbezogen wurden. Die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung beruht neben hydrogeologischen Gutachten auch auf einer nachrichtlichen Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm.

Weiterhin geht es in diesem Kapitel vor allem um die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Natur und Landschaft. Diese Gebiete sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sehr wertvoll und damit zu erhalten und zu entwickeln. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, die zwingend binden. D.h., dass die Ziele nicht der Abwägung unterliegen, weil diese schon bei der Aufstellung des RROP abschließend abgewogen werden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze verpflichten lediglich zur Abwägung. D.h. die Belange dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, unterliegen jedoch der Abwägung - mit offenem Ergebnis.

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden im RROP alle Naturschutzgebiete (NSG) sowie Gebiete, die die Eignung haben, als Naturschutzgebiet ausgewiesen zu werden (KN-Gebiete) festgelegt. Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden im RROP alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie Gebiete, die die Eignung haben, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen zu werden (KL-Gebiete) festgelegt. Ab einer Größe von 10 ha wurden KL- und KN-Gebiete in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete räumlich festgelegt und gesichert. NSG und LSG wurden bereits per Verordnung festgelegt und sind daher nur nachrichtlich ins RROP übernommen worden. In Anhang 3.1.2-01 zur Begründung des RROP befindet sich ein Gutachten, das die Grundlage zur Festlegung von KL-Gebieten im RROP bildet, genauso wie die Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (auf Basis der erfolgten Kartierungen in den Jahren 2014/15). In der Gemeinde Schwarme wurden der Schwarmer Bruch (abzüglich des bestehenden Windparks) und die Hoyaer Weide und Umgebung als KL-Gebiete ausgewiesen. Als KN-Gebiet wird in Anhang 3.1.2-02 der Bereich der Eiter ausgewiesen, da hier gefährdete Pflanzenarten vorkommen und die Eiter laut Gutachten einen gefährdeten Biotoptyp mit hohem Entwicklungspotenzial darstellt.

Im Vergleich zum alten RROP wird in der Gemeinde Schwarme folglich mehr Flächen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete Natur und Landschaft festgesetzt. Die landwirtschaftliche

Bodennutzung (Ackerbau/Grünland) sowie raumbedeutsame Tierhaltungsanlagen erfahren durch die geplanten Darstellungen von Vorbehaltsgebieten im RROP jedoch keine Einschränkungen. Da Vorbehaltsgebiete Grundsätze darstellen, d.h. im Rahmen der Bauleitplanung abgewägt werden können und nur das Vorranggebiet entlang der Eiter für die Bauleitplanung der Gemeinde bindend ist, sind gegen die geplanten Darstellungen im RROP keine Einwendungen hervorzubringen.

Außerdem wurden in der zeichnerischen Darstellung in der Gemeinde Schwarme vereinzelt mehrere kleine Gebiete raumplanerisch nicht festgesetzt. Auf diesen „weißen Flächen“ fehlt es an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung. Diese Gebiete stellen freie Planungsräume für die Gemeinde Schwarme dar, in denen sie eigene Planungswünsche verwirklichen kann. Diese offene Planungsperspektive ist von der Gemeinde Schwarme zu begrüßen.

Weiterhin wurde nördlich der L331 in Schwarme in der zeichnerischen Darstellung des RROP ein Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Da es sich hierbei um ein Vorranggebiet handelt, mithin um ein Ziel des RROP, ist dieses für die Bauleitplanung der Gemeinde bindend. Städtebauliche Planungen sind in diesem Bereich nicht möglich. Für diesen Bereich ist ein Bebauungsplan zum Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft des Bruchs mit seiner besonderen Bedeutung für die Umwelt und zur Sicherung der Lebensräume und des Landschaftsbildes in Planung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Hochwasserschutz würde den B-Plan für diesen Bereich nochmals nachhaltig untermauern, da städtebauliche Planungen hier nicht durchführbar wären. Dies wäre für den Erhalt der Kulturlandschaft und folglich auch für die Argumentation des B-Planes von Vorteil.

Die Gemeinde Schwarme muss daher keine weiteren Anregungen zu diesem Kapitel in der Stellungnahme machen. Lediglich die Festsetzung der Flächen ist zu fordern.

Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ (Windenergie):

Das Thema Windenergie ist in diesem Kapitel von großer Bedeutung.

Das RROP legt für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte, insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten, alte WEA durch neue leistungsfähigere Anlagen zu ersetzen (Repowering), fest. Die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung weisen eine Flächengröße auf, die eine wirtschaftliche Gestaltung von mindestens fünf Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks ermöglichen. Der Windpark in Schwarme wurde in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausgewiesen.

Trotz der Tatsache, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten im RROP keine Ausschlusswirkung derartiger Gebiete an anderer Stelle verbunden ist, sollte der Windpark Schwarme im RROP als ein Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausgewiesen werden. Zudem wurde dieser Bereich im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Windenergieanlagen festgesetzt.

Der Windpark weist mit einer Flächengröße von ca. 171 ha und derzeit acht darauf befindlichen Windenergieanlagen einen Standort auf, der als raumbedeutsames Vorranggebiet für Windenergienutzung und mittel- bis langfristig für ein Repowering der dort aufgestellten Windenergieanlagen geeignet ist.

In der Stellungnahme der Gemeinde Schwarme sollte eine zeichnerische Darstellung des

Windparks in Schwarme als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung ausdrücklich gefordert werden.

Außerdem legt das RROP als Grundsatz einen Mindestabstand von 3000 Metern zwischen raumbedeutsamen Windparks fest. Da es sich hierbei um einen Grundsatz handelt, bindet dieser nicht zwingend wie ein Ziel, sondern kann bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen Gegenstand der Abwägung sein. Sinn und Zweck des Mindestabstandes ist es, eine Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu vermeiden. Sofern die Gemeinden größere Mindestabstände in den Flächennutzungsplänen festlegen, ist dieses für die Erreichung des Zwecks sogar von Vorteil. In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gilt nach dem hiesigen Flächennutzungsplan ein Mindestabstand von 5000 Metern zwischen raumbedeutsamen Windparks. Diese Abstandsregelung kann auch noch nach Aufstellung des RROP weiterhin gelten, da es sich hierbei um einen Grundsatz handelt. Die Samtgemeinde ist auch zukünftig rechtlich einwandfrei in der Lage, den Abstand von 5000 Metern im Flächennutzungsplan zu verankern. Die höhere Abstandsregelung ist sogar förderlich für das RROP. Die Festlegungen im RROP stehen den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde nicht entgegen.

Insa Twietmeyer

Bernd Bormann

Anlage

Entwurf RROP - Beschreibende-Darstellung
Karte RROP Martfeld und Schwarme